

FRIEDHOF S O R D N U N G

v. 10.06.96

des Friedhofs der Evangelisch-Lutherischen Filialgemeinde

O B E R R E I C H E N B A C H

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof Oberreichenbach steht im Eigentum und in der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Großhabersdorf/Oberreichenbach.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Im übrigen können Auswärtige Grabrechte und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Friedhofausschusses erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchen-  
vorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte dem  
Kirchenpfleger übertragen. Die Zuweisung der Grabstätten  
erfolgt durch den Kirchenpfleger und ein Kirchenvorstandsmitglied.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der Tagesstunden für den Besuch geöffnet; mit Einbruch der Dunkelheit ist der Besuch unerwünscht.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Friedhofsabfälle sind wie folgt zu behandeln:

- a) überschüssige Erde und Steine sind vom Grabnutzungsberechtigten oder seinen Beauftragten bei Anfall sofort abzufahren.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.  
b) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,  
c) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,  
d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,  
e) das Rauchen auf dem Friedhof,  
f) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,  
g) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.

#### § 4 Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. Begräbnissen sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder, usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

### § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bestatter, Steinhauer und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind.
- (2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können. Über die Zulassung kann ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind.
- (3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten, ist jeweils vorher der Friedhofsverwaltung (z.Zt. Pfarrbüro) anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis der Grabinhaber nachzuweisen.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

### § 6 Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, besonders des Pfarramtes, des Kirchenpflegers und der Kirchenvorsteher, ist Folge zu leisten.
- (2) Gewerbetreibenden kann nach zweimaliger erfolgter Abmahnung das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 7 Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber 2 Tage vor der Beerdigung beim zuständigen Pfarramt unter Vorlage des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärts Verstorbenen des Leichenpasses des zuständigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

### § 8 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen, über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

### § 9 Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben. Die Verleihung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstellen kann auch formlos erfolgen.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

### § 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber, einem Bestattungsinstitut oder durch solche Hilfskräfte ausgehoben und geschlossen werden, die vom Kirchenvorstand zugelassen sind.
- (2) Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung müssen auf dem Boden der Grabstätte eingegraben werden.

### § 11 Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen sind die Gräber verschieden tief anzulegen und dabei folgende Maße einzuhalten:
  - a) 1,80 m für Erwachsene
  - b) 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren
  - c) 1,10 m für Kinder unter 7 Jahren
  - d) 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren.
- (2) Doppeltiefgräber sind so tief anzulegen, daß der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

### § 12 Größe der Gräber

Bei Anlage der Gräber für Erdbestattung sind folgende Mindestmaße einzuhalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren - Länge 1,20 m Breite 0,60 m
- b) Gräber für Personen über 5 Jahre - Länge 2,00 m Breite 0,90 m, Abstand 0,50 m.

### § 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre

für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 10 Jahre, für Aschen 20 Jahre.

### § 14 Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in Doppeltiefgräbern.
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung (Kirchenvorstand).
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25 Abs. 2+3).

### § 15 Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

### § 16 Registerführung

- (1) Über alle Gräber werden eine Grabliste und Grabbriefe geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen und die Grabbriefe (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

## IV Grabstätten

### § 17 Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt:

- 1. als Reihengräber
- 2. als Wahlgräber (Familiengräber)
- 3. als Urnengräber

## 1. Reihengräber

### § 18 Nutzungsrecht

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
- (2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) überlassen.

### § 19 Wiederbelegung der Reihenfelder

Die Wiederbelegung von Grabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird 6 Monate vor der Abräumung bekanntgegeben. Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände sind nach dieser Zeit durch die Eigentümer der Grabstätte zu entfernen.

## 2. Wahlgräber

### § 20 Nutzungsrecht

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren abgegeben werden.
- (2) Für Wahlgräber bestehen folgende Mindestmaße:  
einfaches Grab : Länge 2,00 m - Breite 0,90 m - Abstand 0,50 m  
doppeltes Grab : Länge 2,00 m - Breite 2,00 m - Abstand 0,50 m  
dreifach Grab : Länge 2,00 m - Breite 3,00 m - Abstand 0,50 m.
- (3) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

- (5) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (6) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden.

Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsmäßige Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchengemeinde zurück.

- (7) Hinterläßt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften (§ 22 Abs. 2) zu verfahren.
- (8) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu einer Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch : nicht geändert oder gestört werden.

#### § 21 Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muß jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

#### § 22 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Der Kirchenvorstand kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

#### § 23 Wiederbelegung

- (1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so gilt § 21 sinngemäß.

#### § 24 Rückerwerb

Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

### 3. Urnengräber

#### § 25 Beisetzung

- (1) In Urnen- und Reihengräbern können je Grabbreite bis zu 2 Urnen, in Wahlgräbern bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Reihengräbern ist bis 5 Jahre vor dem Ablauf der Ruhezeit der in ihr bestatteten Leiche zulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Kirchenvorstand berechtigt, vor Einebnung der Reihengräber die Aschen, für die die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist (§ 13) in einer Gemeinschaftsgrabstätte beisetzen zu lassen.
- (3) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.

- (4) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

§ 26 Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechende Anwendung.

V. Kirche

§ 27 Benutzung der Kirche

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 28 Leichenhalle

- (1) Die Benutzung der Leichenhalle Oberreichenbach untersteht der Verwaltung der politischen Gemeinde.

VI. Schlußbestimmungen

§ 29 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung wird bei Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

**§ 30 Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofsverwaltung im voraus zu entrichten.

**§ 31 Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und geändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Großhabersdorf, 10. Juni 1996  
Der Kirchenvorstand Großhabersdorf

## Grabmal- und Bepflanzungsordnung

### für den Friedhof der Evang.-Luth. Filialgemeinde Oberreichenbach

(Anlage zur Friedhofsordnung vom 10. Juni 1996)

#### I. Grabmale

##### § 1

(1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - in folgendem kurz als Grabmale bezeichnet -, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muß die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriß, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

(3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

##### § 2

(1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung soll rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden.

(2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Friedhofsverwaltung entfernen lassen.

Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

##### § 3

Das Grabmal muß in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muß den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

(1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.

(2) Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im allgemeinen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muß auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

§ 5

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung. Die Errichtung von Grababdeckplatten ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung im Gräberfeld B im neuen Friedhof möglich.

§ 6

(1) Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils die halbe Grabstätte sein.

(2) Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Inneren der Grabfelder im allgemeinen nicht höher sein als 1,20 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmal-kerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, daß dadurch das vorgeschriebne Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,50 m werden. Die Grabmale von Reihen- und Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.

(3) Die Grabmale auf Familiengrabstätten außerhalb des Reihenfeldes sollen so hoch sein, daß sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Dem Kirchenvorstand bleibt vorbehalten, im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe festzusetzen.

(4) Auf Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.

(5) Grabmale im Urnenfeld dürfen nicht höher als 1,00 m sein.

#### § 7

(1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was im Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

(2) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. Glas-, Druck- und Sandstrahlgebläse-Inschriften sind nicht erwünscht.

#### § 8

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl von Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.

(2) Alle Grabmale über 1 m Höhe im alten Friedhofsteil erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1,00 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügt.

(3) Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten schlechten Grabsteinen.

(4) Die ordnungsmäßige Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(5) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

#### § 9

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.

(2) Wenn die Friedhofverwaltung feststellt, daß die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.

(3) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

#### § 10

(1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

(2) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

## 11. Bepflanzung und Pflege der Gräber

### § 11

(1) Die Gräber sind innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein.

(2) Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

### § 12

(1) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher auf den Gräbern dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

(2) Familiengrabstätten sind außer mit Blumen nur mit Lebensbäumen oder ähnlichen Bäumen (Edel-Nadelhölzer) zu bepflanzen.

### § 13

(1) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen oder Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.

(2) Es ist gestattet, die Familiengrabstätten mit Ligusterhecken zu umgeben, die die Höhe von 60 cm nicht überschreiten dürfen, und jederzeit tadellos beschnitten und gepflegt sein müssen. Bei Familiengrabstätten ist statt Steineinfassung eine Einfassung mit Efeu oder Immergrün wünschenswert. Diese muß jedoch so gehalten sein, daß sie den die Grabstätte umgebenden Zwischenraum oder Weg nicht überwuchert.

(3) Einer grünen Umgebung der Grabstätten ist der Vorzug zu geben. Wo Gras vorgesehen ist, ist dieses kurz zu halten und nicht zu entfernen (z.B. durch Gift, Salz oder Ersatz durch Kies, Schotter und Sand.)

§ 14

(1) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.

(2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dergleichen) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.

(3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Kunststoff, Perlen, Glasguß usw. sind verboten.

§ 15

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

### III. Schlußbestimmungen

#### § 16

(1) Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.

(2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zuläßt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, daß ähnliche Ausnahmen auch an deren Stelle genehmigt werden müßten.

#### § 17

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofordnung vom 10. Juni 1996.

Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.